

**Satzung**  
**der Stadt Marienberg**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

vom 15.04.96

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sondernutzung
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Verpflichteter
- § 6 Erlaubnis
- § 7 Sondernutzung nach öffentlichem Recht (Erlaubniserteilung)
- § 8 Erlaubnisversagung
- § 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen
- § 10 Beendigung von Sondernutzungen
- § 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Haftung
- § 14 Gebühren- oder Kostenersatz, Entgelte
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit dem § 18 Abs. 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) hat der Stadtrat der Stadt Marienberg am 15.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Marienberg – einschließlich der Ortsteile – stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von § 2 SächsStrG (Straßen im Sinne dieser Satzung).
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Märkte, Sondermärkte und Volksfeste.

### **§ 2 Sondernutzung**

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Sondernutzungen stellen insbesondere auch dar

- das Aufstellen von Warenständern
- das Aufstellen von Plakatständern (Dreiecksständer, Tafeln)
- Verkaufsstände
- das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs ("rollende Läden")
- Anlagen über dem Straßengrund
- Anlagen im Straßengrund
- Grabenbrücken

### **§ 3 Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Auslagentiefe nicht mehr als 15 cm in den städtischen Verkehrsraum hineinragt und die beanspruchte Grundstücksfläche nicht mehr als 1,5m<sup>2</sup> beträgt;
  2. Dachgesimse und ähnliche in mehr als 7m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1m beträgt.
  3. die Lagerung von festen Brennstoffen auf dem Gehweg, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
  4. Sondernutzungen, die in Verbindung mit der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung im Mittleren Erzgebirgskreis (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden.
- (2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten §§ 11 und 12 entsprechend.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

## **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter oder unerlaubter Weise – ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

**§ 7**  
**Sondernutzungen nach öffentlichem Recht**  
**(Erlaubniserteilung)**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
- (2) Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.  
Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

**§ 8**  
**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  3. wenn durch eine nicht kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Das ist insbesondere der Fall, wenn
  1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
  4. die Straße, z.B. Belag und Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
  5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

## **§ 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

## **§ 10 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzugeben.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 12 Ausnahmen**

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 9, 11 zugelassen werden.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### **§ 14 Gebühren- oder Kostenersatz, Entgelte**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

**§ 15  
Übergangregelung**

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marienberg, 15.04.96

gez. Wittig  
Bürgermeister